

Aktenzeichen: 6 AZR 457/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 17. Januar 1985

- 6 AZR 457/82 -

I. Arbeitsgericht

Bonn

Urteil vom 8. Juli 1981

- 3 Ca 2269/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 26. März 1982

- 4 (13) Sa 725/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung

Gesetz:

BUrlG § 7 Abs. 4; BGB § 615

Leitsätze:

K e i n e -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 457/82

4 (13) Sa 725/81 Köln

Verkündet am
17. Januar 1985

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Januar 1985 durch den Vize-
präsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und
Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und



als für Recht erkannt:
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. März 1982 - 4 (13) Sa 725/81 - in der Sache und insgesamt im Kostenausspruch aufgehoben, soweit es die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen hat.

Auf die Anschlußberufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 8. Juli 1981 - 3 Ca 2269/80 - in der Sache und im Kostenausspruch geändert, soweit es die Klage auf Zahlung einer Urlaubsabgeltung abgewiesen hat:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.394,40 DM (brutto) zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision einschließlich der durch die Nichtzulassungsbeschwerde verursachten Kosten, soweit ihr stattgegeben worden ist. Im übrigen werden die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war bei der Beklagten seit 1977 beschäftigt. Sie war vom 1. Februar 1980 bis einschließlich 4. Mai 1980 arbeitsunfähig krank. Eine von der Beklagten am 25. Februar 1980 zum 11. März 1980 erklärte Kündigung ist durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 16. Mai 1980 für sozial nicht gerechtfertigt erklärt worden. Am 29. Oktober 1980 hat die Klägerin erklärt, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, weil sie am 10. September 1980 inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sei.

Mit ihrer zugleich erhobenen Klage hat die Klägerin u.a. eine der Höhe nach nicht bestrittene Abgeltung eines Resturlaubsanspruchs von 21 Tagen geltend gemacht.



Die Klägerin hat u.a. beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.394,40 DM (brutto) zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat diesen Anspruch verneint und insoweit die Klage abgewiesen, die Anschlußberufung der Klägerin blieb erfolglos. Nach insoweit erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde verfolgt die Klägerin mit der Revision den von ihr geltend gemachten Abgeltungsanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin steht der von ihr geltend gemachte Urlaubsabgeltungsanspruch zu. Über die von der Klägerin mit ihrer Klage geltend gemachten weiteren Ansprüche ist nicht mehr zu befinden, da insoweit das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln rechtskräftig ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch der Klägerin mit der Begründung verneint, die Klägerin habe in der Zeit von April 1980 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses keinerlei Arbeitsleistungen für die Beklagte erbracht. Wenn die Klägerin dennoch mehr Urlaubstage begehre, als sie im gesamten Jahre 1980 gearbeitet habe, fehle ihrem Verlangen schlechthin jede noch vernünftige Beziehung zur Arbeitsleistung und sei ihr Urlaubsabgeltungsbegehren rechtsmißbräuchlich.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

folgen. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht überein. Der erkennende Senat vertritt seit der Entscheidung BAG 37, 382, inzwischen in ständiger Rechtsprechung (zuletzt Urteil vom 8. März 1984 – 6 AZR 600/82 – zur Veröffentlichung bestimmt) die Auffassung, daß der Urlaubsanspruch in seinem Entstehen und seinem Bestand nicht an Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers geknüpft ist und jedenfalls auch nicht wegen Rechtsmißbrauchs ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitnehmer wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit im Urlaubsjahr nur geringe oder auch gar keine Arbeitsleistungen erbracht hat. Gründe, von dieser in der Entscheidung vom 8. März 1984 (aaO) nochmals begründeten Rechtsprechung abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

Die Klägerin war vom 1. Februar bis einschließlich 4. Mai 1980 arbeitsunfähig. Danach ist sie von der Beklagten mit Rücksicht auf die Kündigung vom 25. Februar 1980 nicht weiterbeschäftigt worden. Rechtsmißbrauchserwägungen können auch nicht daran geknüpft werden, daß das Landesarbeitsgericht rechtskräftig Lohnfortzahlungsansprüche nach § 615 BGB verneint hat, da diese Entscheidung lediglich auf beweisrechtliche Gesichtspunkte gestützt ist, nicht auf ein etwaiges Fehlverhalten der Klägerin.

Da der Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erfüllt war, ist er abzugelten (§ 7 Abs. 4 BUrlG). Die für die Abgeltung eines Urlaubsanspruches erforderlichen Voraussetzungen (vgl. dazu die Senatsentscheidung vom 28. Juni 1984 – 6 AZR 521/81 – zur Veröffentlichung bestimmt) sind gegeben. Die Klägerin war nach ihrem Ausscheiden aus dem



Arbeitsverhältnis unstreitig arbeitsfähig, so daß der Urlaubsanspruch bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses hätte gewährt werden können.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Fürbeth

Dr. Walz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)